

SATZUNG

der Landesarbeitsgemeinschaft Reha Sachsen (LARS) e.V.

in der Fassung vom 07.08.2025

(bestätigt durch Mitgliederversammlung vom 23.09.2025)

§ 1

Name und Sitz, Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen "**Landesarbeitsgemeinschaft Reha Sachsen (LARS) e.V.**" (abgekürzt "LARS e.V.") und ist der Zusammenschluss der Träger von stationären und ambulanten Rehabilitationseinrichtungen im Land Sachsen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01896 Pulsnitz, Wittgensteiner Str. 1.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ausgerichtet, insbesondere im Bereich der Rehabilitation. Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Interessen der Rehabilitanden und Leistungserbringer der Rehabilitation in Sachsen zu forcieren und ggf. auch zu vertreten, Mitwirkungsoptionen bei der Weiterentwicklung des Rehabilitationswesens als Bestandteil des öffentlichen Gesundheitswesens wahrzunehmen und ggü. Dritten, wie Kostenträgern und politischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Dies geschieht unter anderem durch die Beteiligung an politischen Gesprächen, der Durchführung von Foren und Symposien, der Erstellung adäquater Konzepte und sonstiger Willenserklärungen im Sinne des Vereins sowie durch die Koordination und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten dem Zweck des Vereins dienen;
 - b) die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Rehabilitationseinrichtungen zu vertreten sowie den Austausch von Erfahrungen und Informationen auf dem Gebiet der Rehabilitation zu fördern;

- c) Stellungnahmen zum Rehabilitationswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften zu erarbeiten und gegenüber den politischen Institutionen, den zuständigen Ministerien und Behörden sowie anderen Institutionen zu vertreten und damit die Weiterentwicklung des Rehabilitationswesens als Bestandteil des öffentlichen Gesundheitswesens zu fördern;
 - d) die Mitglieder über Entwicklungen und Entscheidungen im Rehabilitationswesen regelmäßig zu informieren und in Grundsatzfragen Auskunft zu geben;
 - e) die Fortbildung von Mitarbeitern der Rehabilitationseinrichtungen zu fördern;
 - f) Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen;
- (2) Um die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen auch gegenüber Dritten hinreichend zu sichern ist es darüber hinaus eine wesentliche Aufgabe des Vereins, seine Mitgliedseinrichtungen in Angelegenheiten zu vertreten, in denen die Mitwirkung von Verbänden der Leistungserbringer auf Bundes- und Landesebene durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Insbesondere umfasst dies die Beteiligung an Schiedsverfahren im Rehabilitationsbereich als Mitglied der Landesschiedsstelle des Freistaates Sachsen bei Verhandlungen mit den Kostenträgern über die die Ausgestaltung von Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 111 SGB V sowie allen sonstigen, vor der Schiedsstelle verhandelten Angelegenheiten der Mitgliedereinrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit liegende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verein Träger von vornehmlich sächsischen stationären und ambulanten Rehabilitationseinrichtungen und der Rehabilitation eng verbundener Interessensgruppierungen, wie Selbsthilfevereine, natürliche und juristische Personen angehören. Der Mitgliederkreis ist dabei ausdrücklich nicht geschlossen, sondern steht grundsätzlich jedem offen.

- (2) Darüber hinaus gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sein, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereines zu unterstützen und sich an den Aktivitäten des Vereines aktiv zu beteiligen. Die Fördermitgliedschaft stellt insbesondere auf Lieferanten & Dienstleister von Rehabilitationseinrichtungen ab, welche ihre Branchenkenntnisse in den Verein einbringen können. Die branchenüblichen Compliance-Richtlinien sind dabei zu beachten. Abs. 3 - 9 gelten entsprechend.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein und ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden. Bei Einstellung des Zweckbetriebes Rehabilitation kann der Austritt auch mit einer Frist von 3 Monaten zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung gehört zu werden. Der Ausschluss ist möglich bei ernstlichen Verstößen gegen die Satzung und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zur Deckung der anfallenden Kosten zu entrichten. Für Fördermitglieder können hiervon abweichende Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge, getroffen werden
- (9) Eine plurale Trägerstruktur wird ausdrücklich gewünscht.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung je Mitgliedseinrichtung einen stimmberechtigten Vertreter. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich.

- (2) Die Stimmgewichtung zwischen ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen beträgt dabei 1:2. Jede Stimme einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung wird danach mit Faktor 1, die Stimme einer stationären Rehabilitationseinrichtung mit Faktor 2 bewertet. Institutionen, welche keiner ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtung zuzurechnen sind, werden mit Faktor 1 gewichtet.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Vereins entsprechend der Zweckbestimmung gem. § 2 wahrzunehmen sind;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaiger Umlagen;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Jede Änderung der Satzung muss dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung angezeigt werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben, Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (4) In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder kein Stimmrecht.

- (5) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird. Zu einer **ordentlichen** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. **Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einberufungsgründe schriftlich einzuladen.**

- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur nach Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
- (8) Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur nach Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Jede Änderung der Satzung muss neben der formgerechten Meldung an das Registergericht dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung angezeigt werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben, Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlvorgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist bei nachfolgenden Wahlvorgängen derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Sitzung zu ziehende Los.
- (9) Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen. Schriftliche und geheime Wahlen und Abstimmungen müssen dann erfolgen, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll beinhaltet folgende Feststellungen:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Anzahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gefassten Beschlüsse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Zum Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister (zweiter Stellvertreter). Zum Gesamtvorstand gehören neben dem Vorstand nach § 26 BGB zwei Beisitzer, die mit speziellen Aufgaben betraut werden können. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von einzelnen Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit mittels öffentlicher Wahl bestätigt. Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder müssen ihre Wahl annehmen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand ist zur Erarbeitung einer Vorstandsordnung berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll alsbald die Mitgliederversammlung über die Nachwahl entscheiden.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der erste und zweite Stellvertreter sind mit jeweils 2 Köpfen gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er verwaltet ferner das Vermögen des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zum Vollzug von Vorstandsbeschlüssen kann der Vorstand jedem Vorstandsmitglied durch schriftlich zu dokumentierenden Beschluss Alleinvertretungsvollmacht erteilen für alle laufenden Geschäfte oder abgegrenzte Teile von ihnen sowie für den Vollzug einzelner oder aller Vorstandsbeschlüsse.

- (2) Der Vorstand kann durch schriftlich zu dokumentierenden Beschluss einzelnen ordentlichen Mitgliedern einzelne Funktionen mit fest definierten Aufgaben und Befugnisse und Verantwortlichkeiten übertragen. Diese Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Wohl des Vereins verpflichtet sowie gegenüber dem Vorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Entwurf des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

§ 9

Zusammenwirken mit anderen Verbänden

Verbände des Gesundheitswesens werden in die inhaltliche und konzeptionelle Arbeit einbezogen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins mit dem in § 6 (5) genannten Stimmanteil kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das noch vorhandene Vermögen an den Sonnenstrahl e.V. Dresden für die Unterstützung krebserkrankter Kinder und Jugendlicher verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

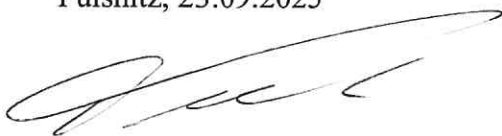
Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Im Rahmen der Anmeldung dieser Satzung zum Vereinsregister ist der neu gewählte Vorsitzende des Vorstandes befugt, vom Registergericht verlangte Änderungen ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit sich dies nicht auf substantielle Änderungen bezieht.

Für alle in der Satzung genannten Funktionen gilt gleichermaßen Geschlechtsneutralität.

Pulsnitz, 23.09.2025



L. Br

C. Kasper



Müller



L. Ganten

T. Kuhn



C. Heide

